

---

# Satzung des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.

mit Anhängen und Geschäftsordnungen

Stand 4/2019

## Inhaltsverzeichnis

- Satzung des Bayerischen Jugendrings
- Gesetzliche Grundlagen (jeweils in Auszügen)
  - Sozialgesetzbuch VIII
  - Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
  - Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)
  - Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- Geschäftsordnung der Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings
- Grundsatzgeschäftsordnung für Bezirksjugendringe
- Grundsatzgeschäftsordnung für Kreis- und Stadtjugendringe

---

## Hinweis zu Aktualisierungen

Wenn sich die Satzung, Gesetze, Verordnungen oder Geschäftsordnungen ändern, dann stellt der BJR eine Ergänzungslieferung zur Verfügung.

Bei jeder Ergänzungslieferung wird dieses Deckblatt ausgetauscht. Auf dem Deckblatt ist der Stand der Ergänzungslieferung abgedruckt – siehe Vorderseite. Im BJR-Shop sind sowohl der Stand der aktuellsten Ergänzungslieferung einsehbar als auch einzelne Ergänzungslieferungen bestellbar. Wenn die Ergänzungslieferung richtig einsortiert wurde, dann reicht schon die Kontrolle des Deckblatts aus, um zu kontrollieren, ob alle Dokumente im Ordner aktuell sind.

Zusätzlich zum Stand auf dem Deckblatt kann man die Aktualität auch auf den einzelnen Seiten kontrollieren. Bei Seiten, welche durch eine Ergänzungslieferung ergänzt oder ausgetauscht wurden, ist in der Fußzeile der Stand (z. B. 4/2019) abgedruckt. Seiten ohne diesen Hinweis befinden sich noch auf dem Stand des Grundwerks (Juli 2017).

## Impressum

### Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.  
vertreten durch den Präsidenten  
Matthias Fack

### Anschrift

Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München  
tel 089/51458-0  
fax 089/51458-77  
publikationen@bjr.de  
www.bjr.de

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

### Stand

April 2019

## Art. 32 Bayerischer Jugendring

- (1) <sup>1</sup>Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. <sup>2</sup>Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) <sup>1</sup>Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings sind die Kreis- und Stadtjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, die in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie in den Bezirken gebildet werden. <sup>2</sup>Sie führen für ihren Bereich die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings sowie die Aufgaben, die sie auf Grund von Vereinbarungen für kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung aus.
- (3) <sup>1</sup>Aufgabe des Bayerischen Jugendrings ist es, die Jugendarbeit in Bayern auf allen Gebieten zu fördern und sich für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen einzusetzen. <sup>2</sup>Der Bayerische Jugendring soll mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinn des § 81 SGB VIII zum Wohl junger Menschen vertrauensvoll zusammenwirken.
- (4) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. <sup>2</sup>Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören. <sup>3</sup>Dem Bayerischen Jugendring können im Weg der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden. <sup>4</sup>Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII, die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31. <sup>5</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.

- (5) <sup>1</sup>Das Nähere über die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings, über seine Mitglieder, den Organisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen wird durch die Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt. <sup>2</sup>Die Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und wird im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.
- (6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium führt die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Abs. 4 Sätze 1 und 3 übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht. <sup>2</sup>Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß.
- (7) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene erhält der Bayerische Jugendring regelmäßige staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. <sup>2</sup>In den Vereinbarungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings nach Abs. 4 Satz 5 sind Regelungen über die Höhe der Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

## Art. 33 Anerkennung

- (1) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind zuständig
1. das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt,
  2. die Regierung, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers zwar auf mehrere Jugendamtsbezirke, aber nicht wesentlich über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt,
  3. das Landesjugendamt für Träger, deren Tätigkeit sich zwar auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt; dies gilt nicht für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind,
  4. die zuständige oberste Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.

- ✚ Antrag auf Schluss der Redeliste;
  - ✚ Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
  - ✚ Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung;
  - ✚ Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
  - ✚ Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Mitgliedern der BezJR-Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

## § 16 Persönliche Erklärung

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter\_in das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.
- (2) Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner\_in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

## § 17 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die BezJR-Vollversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss erhält die BJR-Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings ausgehändigt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine\_n Leiter\_in.
- (2) Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung fest. Er/sie fordert die stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung auf, Kandidaten\_innen für den Bezirksjugendring-Vorstand vorzuschlagen. Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

- (3) Es finden eine Vorstellung der Kandidaten\_innen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet nicht öffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidaten\_innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses stellt fest, ob es sich bei den Kandidaten\_innen um stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Vertreter\_innen einer Mitgliedsorganisation gem. § 24 Abs. 4 der BJR-Satzung oder nicht stimmberechtigte Personen, die keine Vertreter\_innen einer Mitgliedsorganisation sind, handelt.
- (5) Ein\_e Abwesende\_r kann gewählt werden, wenn dem/der Leiter\_in des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und die Wahl anzunehmen.
- (6) Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 24 der BJR-Satzung durch. Bei der Wahl ist die Berücksichtigung der Satzungsregelungen und Geschäftsordnung in folgender Reihenfolge erforderlich:
  1. Gem. § 24 Abs. 4 der BJR-Satzung müssen mindestens zwei Mitglieder im Bezirksjugendring-Vorstand gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein.
  2. Gem. § 24 Abs. 4 BJR-Satzung dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sind und nicht von einer Mitgliedsorganisation vorgeschlagen wurden.
  3. Gem. § 19 der Geschäftsordnung ist die Mindestzahl an Frauen und Männern zu berücksichtigen.
- (7) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter\_in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden (Sammelwahl), sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt (vgl. § 24 Abs. 3 der BJR-Satzung). Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 der BJR-Satzung hat jede\_r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- (8) Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen und wer daraufhin die Wahl annimmt. Erhalten mehrere Kandidaten\_innen für eine Vorstandsposi-

tion nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der/die Kandidat\_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Sofern mehr Kandidaten\_innen mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen, als Positionen zu besetzen sind, sind die Kandidaten\_innen in der Reihenfolge der Häufigkeit der Ja-Stimmen gewählt. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt. Die Wahl der Rechnungsprüfer\_innen kann in einem Wahlgang erfolgen und mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Vollversammlung hat die Stimmabgabe geheim stattzufinden. Gleiches gilt für die Berufung der Einzelpersonlichkeiten (§ 21 Abs. 2c) der BJR-Satzung).

- (9) Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2a)–e) der BJR-Satzung.
- (10) Durch die anwesenden Vertreter\_innen der Stadt- und Kreisjugendringe ist für die Dauer von zwei Jahren ein\_e Vertreter\_in der Stadt- und Kreisjugendringe des Bezirks als stimmberechtigtes Mitglied der BJR-Vollversammlung sowie dessen/deren Stellvertretung zu wählen (gemäß § 12 Abs. 3c) und § 21 Abs. 2e) der BJR-Satzung). Auch auf der BezJR-Vollversammlung nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe sind wählbar. Die Wahl findet mit getrennter geheimer Stimmabgabe statt. Jeder anwesende Stadt-/Kreisjugendring hat eine Stimme.
- (11) Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (12) Der Wahlausschuss nimmt ein Wahlprotokoll auf, das die drei Mitglieder unterzeichnen.
- (13) Das Wahlprotokoll enthält:
  - … die eingangs die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
  - … die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - … die eingegangenen Wahlvorschläge;
  - … gegebenenfalls den Beschluss der BezJR-Vollversammlung, dass die weiteren Mitglieder des Vorstandes nicht einzeln, sondern in einem Wahlgang gewählt werden;
  - … für jeden Wahlgang die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie
  - … die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

- (14) Das Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind mindestens bis zur Genehmigung des BezJR-Vollversammlungs-Sitzungsprotokolls in der nächsten BezJR-Vollversammlung aufzubewahren.

## § 18 Kommissionen der BezJR-Vollversammlung

- (1) Die BezJR-Vollversammlung kann Kommissionen einsetzen, die Aufgaben bearbeiten, welche nicht unmittelbar auf die Arbeit der BezJR-Vollversammlung zielen, aber für Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Kommissionen haben ausschließlich beratende Funktion.
- (2) Die BezJR-Vollversammlung beschließt die Einsetzung bzw. über die Weiterarbeit einer Kommission, mit einer Aufgaben- und Zielbeschreibung, jeweils für bis zu zwei Jahre. Mit dem Einsetzungs- bzw. Weiterarbeitsbeschluss beruft die BezJR-Vollversammlung die Mitglieder einer Kommission. Bei der Besetzung soll die Breite der Bezirksjugendring-Mitgliedsorganisationen ebenso vertreten sein wie andere Träger der Jugendarbeit und deren verschiedene Ebenen. Die BezJR-Vollversammlung wählt aus deren Mitte eine\_n Vorsitzende\_n.
- (3) Kommissionen bestehen in der Regel aus acht bis zwölf Mitgliedern. In Einzelfällen, die aufgrund der Aufgaben- und Zielbeschreibung begründet werden müssen, kann eine abweichende Mitgliederzahl festgelegt werden.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission werden durch die Vollversammlung benannt. Hierfür sind die Mitglieder der Vollversammlung frühzeitig zum Vorschlag aufzufordern. Die Vorschläge sollen durch Informationen über die vorgeschlagene Person versehen sein und mit den Unterlagen zur Vollversammlung zugänglich gemacht werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der Organisation angehören, von welcher der Vorschlag ausgeht.



---

## § 3 Tagesordnung und Anträge

- (1) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung.
- (2) Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin der SJR-/KJR-Vollversammlung beim Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand in Textform eingereicht werden. Auf diese Frist ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Anträge werden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Sämtliche Anträge sind grundsätzlich in Textform an die Geschäftsstelle des Jugendrings zu senden. Dem/der Antragsteller\_in ist der Eingang des Antrags in Textform zu bestätigen.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller\_in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.
- (5) Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der/die Sitzungsleiter\_in nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

## § 4 Fristen

Satzungsgemäße Fristen sind eingehalten, wenn der Eingang in der Geschäftsstelle des Jugendrings zum jeweiligen Termin festgestellt werden kann.

## § 5 Arbeitsbericht, Sitzungsunterlagen

Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und in Textform niederzulegen. Der Arbeitsbericht ist den Mitgliedern der SJR-/KJR-Vollversammlung nach Möglichkeit vor der SJR-/KJR-Vollversammlung zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der

endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung (inkl. Prüfungsbericht) sowie alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

## § 6 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der SJR-/KJR-Vollversammlung sind in den §§ 30 und 31 der BJR-Satzung geregelt.
- (2) Die Wahl der Delegierten der Jugendverbände und Jugendgruppen ist von den betreffenden Jugendverbänden und Jugendgruppen gemäß ihrem Organisationsstatut vorzunehmen. Beträgt die Gesamtzahl der Delegierten der Jugendgruppen mehr als ein Drittel der Delegierten nach § 30 Abs. 2a) und b) der BJR-Satzung, so wählen die Delegierten der Jugendgruppen aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl der stimmberechtigten Delegierten für die SJR-/KJR-Vollversammlung (maximal  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl der Delegierten). Hierzu lädt der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der SJR-/KJR-Vollversammlung.
- (3) Beträgt die Gesamtzahl der Sprecher\_innen offener Jugendeinrichtungen mehr als zwei, so wählen diese Sprecher\_innen aus ihrer Mitte die zwei Vertreter\_innen für die SJR-/KJR-Vollversammlung. Hierzu lädt der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der SJR-/KJR-Vollversammlung. Gibt es nur eine Einrichtung, so wählt diese nur eine\_n Jugendsprecher\_in.
- (4) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand beruft zwei Schülersprecher\_innen aus verschiedenen Schularten.
- (5) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 30 Abs. 4a) der BJR-Satzung an den Stadtrat bzw. an den Kreistag und an Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von Vertreter\_innen; die Zahl der Vertreter\_innen des Stadtrates bzw. Kreistages beträgt bis zu \_\_\_\_\_, *Alternativ: die Zahl der Vertreter\_innen des Stadtrates bzw. Kreistages entspricht der Anzahl der gegenwärtigen Fraktionen im Stadtrat bzw. Kreistag, die Zahl der Vertreter\_innen der Behörden beträgt bis zu \_\_\_\_\_.*